

wenn schon wo ein Prozess läuft und ich selbiges dann als Aufrechnungseinrede geltend machen will, dann ist mein Begehren die Feststellung und die Aufrechnung durch den Richter und nach hM ist das ok

Zwischenantrag auf Feststellung: Selbstständige Behandlung einer Vorfrage

Entscheidungen

(Entscheidungslehre)

Zahlungsbefehl ist ein Beschluss

Gericht entscheidet immer entweder in Beschluss oder Urteil

Urteil ist Entscheidung in der Sache, entscheiden über Hauptantrag

mit einem Beschluss entscheiden: §425 dann wenn nicht mit Urteil, grdstzl prozessuale Fragen aussetzen, wegen Unrechtzeitigkeit zurückweisen, vertagen, Zeugen laden,..

Bedeutung der Abgrenzung zwischen Urteil und Beschluss

1. Dispositionsgrundsatz (kein plus, kein aliud) – möglich ist aber dass weniger zugesprochen in der Klage steht drin worüber; Parteien können verzichten, anerkennen etc. Das was ins Urteil reinkommt sind die Sachanträge und unterliegt den Parteien.

Die prozessualen Fragen was mit Beschluss entschieden wird liegt nur beim Gericht

2. Antragserledigungsformen

Urteil kann stattgeben oder abweisen

beim Beschluss gibt es zusätzlich noch die Zurückweisung, das ist dann wenn etwas nicht zulässig ist (ist es zulässig aber nicht begründet, dann wird abgewiesen)

Es gibt auch „Verwerfung“, das ist eine negative Entscheidung mit Beschluss, kann sein Zurückweisung oder Abweisung, wird aber nicht genau definiert.

3. Rechtsmittel gegen die Entscheidung

gegen Urteil d 1. Instanz – Berufung

gg Beschluss d 1. Instanz – Rekurs

4. Mündlichkeitsgebot

Urteile können nur nach mündl Verhandlung ergehen in erster Instanz. Für Beschluss nicht.

(Ausnahme: VU nach §396)

5. Formerfordernisse

Urteil hat mehr Formerfordernisse

6. Ausnahmen sind möglich!

Grundregel: „Urteil in der Sache“ „Sache“ ist das Klagebegehren, die Ansprüche und die Aufrechnungseinrede, und der Zwischenantrag auf Feststellung (wird in den Spruch reingeholt) und RM-antrag und Verschuldensspruch im Eheverfahren

Ausnahmsweise wird mit Beschluss in der Sache entschieden:

Zahlungsbefehl (ist ein Beschluss, drin ist aber Kostenentscheidung in der Sache)

Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren ist eig ein Urteil, aber heißt Beschluss

Aufkündigung im Bestandsverfahren oder Wechselzahlungsbefehl

Kostenfrage steht immer als Beschluss im Urteil ABER wenn ein Klagebegehren auf Kosten eingeschränkt wird, dann entscheidet die Rsp mit Urteil oder Eingrenzung d Kosten?

Urteil

Urteilkopf – wer? welche Parteien, wo? welches Gericht was? welcher Streitgegenstand
„im Namen der Republik“ - fehlt ads dann egal

Urteilsspruch – Rechtsfolgebehauptung, es wird hier über die Sache, über den Antrag entschieden, das erwächst in RK und hat für künftige Prozesse Bindung, manchmal werden hier Kostenbeschlüsse aufgenommen (Rechtsfolge)

Entscheidungsgründe – Parteivorbringen, Beweisanträge, durchgeführte Beweisaträge, Beweiswürdigung, rechtliche Beurteilung, (anhand derer es zum Spruch kam), RM Belehrung wenn bei BG, Zulässigkeit des Instanzenzuges zum OGH, Gründe für die Kostenentscheidung

wenn unvertretene Partei beim BG dann muss ich ihr sagen, dass evtl Berufungsanmeldung erforderlich.

Phasen bei der Urteilsfindung:

1. Urteilsfällung: Richter ist sich klar wie die Entscheidung laufen wird, bei Senat nach Abstimmung (innerer Vorgang)

2. Erlassung des Urteils: mündlich oder schriftlich

mündlich – mit Verkündung

schriftlich – Abgabe zur Ausfertigung an die Geschäftsstelle (binnen 4 Wochen)

= Instanzschluss, ab da ist das Gericht gebunden

3. Wirksamkeit des Urteils

Beginn des Fristenlaufs, idR mit Zustellung, sonst idR mit Verkündung (§416 Abs 3 ZPO), die Frist fängt aber trotzdem erst mit der Zustellung nämlich der Wirksamkeit an

(Verzichtsurteil, pos VU in Ggwart d Kl und Anerkenntnisurteil werden aber sofort mit Verkündung wirksam und da läuft auch die Frist mit Verkündung.)

4. Formelle Rechtskraft des Urteils –

-ist ein Urteilsstadium, keine Urteilswirkung

-mit ordentlichem RM nicht bekämpfbar

dh RM Frist ist abgelaufen oder OGH hat entschieden oder ich habe auf RM verzichtet oder es zurückgenommen

bei Erfordernis der Berufungsanmeldung auch bei Verpassen der Anmeldefrist.

nach der formellen RK treten die Urteilswirkungen ein

es gib keine „Einheitlichkeit“ der formelle RK: das bedeutet die formelle RK muss nicht für alle Parteien im selben ZP eintreten (zB wenn dem Gegner das Urteil später erst zugestellt wird) oder bei Rückzug des RM.

Vereinfachte Urteilsausfertigungen:

- gekürzte Urteilsausfertigung

gegen ein in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündetes Urteil hat keine Partei Berufung angeeldet (§417a ZPO) (aber §417 Abs 4 ZPO falls Ausfertigung überhaupt beantragt wurde)

wurde schon angemeldet dann muss lang ausgefertigt werden. Wenn die Frist von 14 Tage abgelaufen ist und keine Anmeldung dann auch gekürzt ausfertigen weil sowieso nimmer zulässig.

-Urteilsvermerk §418 ZPO

bei Anerkenntnis und Verzichtsurteilen

(bei Antrag des Kl auf stattgebendes VU)

es muss keine Kopie des Urteils in den Akt reingegeben werden sondern nur ein Urteilsvermerk (dem säumigen Bekl muss es ganz normal zugestellt werden, dem nicht säumigen reicht gekürzt)

Berufungsanmeldung

die Berufung ist das einzige RM das angemeldet werden muss: Und nur dann wenn das Urteil in Gegenwart beider Parteien mündlich verkündet wurde („ich melde Berufung an“) oder 14Tage ab Zustellung der Protokollabschrift über diese mündliche Verhandlung.

Diese Berufungsanmeldung ist eine ZulässigkeitsVS für die Berufung, sonst mit Beschluss zurückgewiesen wegen Unzulässigkeit.

Nach der Protokollzustellung 14 T Zeit Berufung anzumelden, wenn ich dann anmelde, dann wird mir später das lange Urteil zugeschickt, erst ab das beginnt dann die RM Frist begonnen.

Der OGH muss begründen: §510 Zpo

Formmängel des Urteils

1. Urteilsberichtigung §419 ZPO

-offenbare Unrichtigkeiten

- Diskrepanz zwischen Gewolltem und Erklärtem

-Klarstellung des tatsächlichen Entscheidungswillens

-jederzeit auf Antrag oder auf Amts wegen berichtigbar (mit Beschluss)

-strittig ob neue RM Frist mit Zustellung des berichtigenden Beschlusses: Nun: RM Frist beginnt neu zu laufen mit Zustellung des berichtigenden Beschlusses, es sei denn es bestehen keine Zweifel darüber was gemeint war – Überlegung: Rechtsicherheit

Bsp: „der Kläger ist schuldig dem Kläger zu zahlen“ oder ein Richter-name ist falsch geschrieben oder §§dreher oder Rechenfehler

2. Nichtigkeitsgrund §477 Abs 1 Z9 ZPO

-Widerspruch des Urteils mit sich selbst

-völliges fehlen von Entscheidungsgründen

-derartige Mangelhaftigkeit dass nicht überprüfbar (wirr,..)

Urteilsarten

1. Nach der Klagsform

- Leistungsurteile

(ein abweisendes Leistungsurteil ist ein Feststellungsurteil weil ich feststelle dass der Anspruch des Kl nicht besteht), Befehl auf Leistung, mittels staatl Exekutionsverfahren durchsetzbar

-Feststellungsurteile

-Rechtsgestaltungsurteile

(diese und Feststellungsurteile sind nicht exekutiv gestaltbar, weil sie von sich aus wirken)

wenn ich eine Rechtsgestaltungsklage abweise, dann ist es auch eine Feststellung

2. Nach dem Sachausgang

-stattgebend

-abweisend

-gemischt

3. Nach der Grundlage

-zweiseitig / Kontradiktorisch

(kontradiktorisch heißt man schaut sich erst an was a und was b vorgebracht hat und dann entscheidet man)

-einseitig (bei VU)

4. nach dem Umfang

-**Endurteile** (entscheidet über alles)

-beschränkte Urteile, wenn schon ein Teil früher spruchreif ist:

x) Teilurteil

(§391f ZPO

teilt den Prozessstoff quantitativ, das bedeutet dass noch nicht über alles entschieden werden kann. Ist wie ein Endurteil selbstst anfechtbar, exekutierbar etc, Prozessökonomie und Entscheidungsreife dann wenn:

Anspruchshäufung oder bei Anspruchsteilen bei denen einer schon reif ist oder bei

Aufrechnungseinwendung ist die Klagsforderung entscheidungsreich oder bei Klage/Widerklage

wenn nur eins reif, bekämpfbar wie ein normales Endurteil)

(strittig ob das Gericht verpflichtet ist ein Teilurteil zu erlassen wenn es reif ist – Rsp sagt nein, es kann, muss aber nicht, es liegt also im pflichtgebundenen Ermessen des Richters, ob er ein Teilurteil fällt oder bis zum Endurteil wartet)

x) Zwischenurteil §393, 393a ZPO

(über Grund des Anspr und Vj oder über Zwischenfeststellungsantrag)

(Beim Zwischenurteil wird qualitativ entschieden, es wird über eine Frage entschieden, die für die Hauptfrage präjudiziell ist)

(Grundlagenurteil = Urteil über Zwischenantrag auf Feststellung, es gibt also in diesem Verfahren eine Vorfrage die nicht nur präjudiziell ist, sondern auch über den künftigen Prozess hinaus Bindungswirkung entfalten soll.

Feststellung ob das Rechtsverhältnis besteht oder nicht ist präjudiziell für das Hauptrechtverhältnis
Im Endurteil wird dann über die Hauptforderung entschieden; bsp: Klage 109 Euro aus dem Vertrag, dafür ist es eine **Vorfrage**, ob der Vertrag überhaupt besteht oder nicht
wozu gibt es die Möglichkeit? Parteien können das Zwischenurteil gleich bekämpfen und diese Frage auch schneller lösen

(Grundurteil ist dann wenn Anspruchsgrund entscheidungsreif und strittig (sowohl dem Grund als auch der Höhe nach(?)), hat nach Rsp nur innerprozessuale Bindungswirkung, Anfechten hemmt ex lege weitere Verhandlung über Klage

erst danach wird über die Höhe gestritten weil es kann sein dass der Grund gar nicht besteht und dann brauchen wir auch nicht über die Höhe streiten

hM und Rsp sagen dass das Grundurteil nur „innerprozessuale Bindungswirkung“ hat. Dh es ist nur im Rahmen dieses einen Prozesses bindend, es hat also nicht über den Anlassfall hinaus bindende Wirkung.

Wenn jetzt festgestellt wird dass der Grund besteht dass die SEpflicht besteht aber die Höhe noch nicht, dann ist das Gericht im weiteren Verfahren über die Höhe an das Grundurteil gebunden und darf nicht mehr über den Anspruch urteilen. Aber in einem Folgeprozess in dem die Frage auftritt ob das Verhältnis besteht oder nicht, dann hat es keine materielle RK für den künftigen Prozess und hat keine Bindungswirkung /!)

Verjährung:

es kann kein Zwischenantrag auf Feststellung darauf dass die Forderung verjährt ist gestellt werden. Keine Tatsachen oder rechtl Eigenschaften können festgestellt werden und Vj ist eine rechtliche Eigenschaft.

das Gericht darf Vj nie von Amts wegen prüfen sondern muss eine Einwende machen, es darf nichtmal im Rahmen der Manduktionspflicht das machen

Zwischenurteil über die Vj ist NUR möglich, wenn die Vj verneint wird. Wenn die Vj bejaht wird, dann wird ja sowieso die ganze Klage abgewiesen und es ist ein Endurteil. Wendet der Bekl ein, dass seine Fo vj ist, das ist aber falsch, dann kann ich ein Zwischenurteil fällen und über dieses können die Parteien dann früher schon kämpfen und erst dann wird weiter prozessiert. Zweck: Problem dass wenn erst am Schluss über die VJ werden kann, dann hab ich das ganze Beweisverfahren schon, so kann das schon ganz früh entschieden werden und entweder weiter prozessieren oder nicht.

x) Ergänzungsurteil §423

wenn vergessen wurde über einen Teil des Urteils abzusprechen.

Dann hab ich zwei Urteile und zwei unterschiedl RM Fristen
Urteilsberichtigungen mit Beschluss sind was anderes.

Möglichkeiten wenn was im Urteil vergessen wurde: Berufung oder §423
Berufung deswegen weil nicht alle Sachanträge behandelt wurden (hM)

Versäumungsurteil

Säumnis ist wenn ich eine Frist hatte um eine Prozesshandlung vorzunehmen oder mitzuwirken, das aber nicht gemacht habe. Die Parteien haben gewissen Mitwirkungspflichten im Verfahren.

Allgemeine Säumnisfolge: Präklusionsprinzip

Besondere Säumnisfolge:

wenn die Parteien beide nicht erscheinen zB Ruhen des Verfahrens für 3M

im Ehe oder Partnerschaftsverfahren kommt der Kl nicht, dann wird fingiert, dass er die Kl zurücknimmt

wichtigste Säumnisfolge: VU

Rechtsbehelf für Nachteile wegen bestimmter Säumnisfolgen:

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§146f ZPO) ist kein RM sondern ein Rechtsbehelf dann wenn wegen unabwendbaren oder unvorhergesehenem Ereignis verhindert die Handlung vorzunehmen, höchstens leichtes Verschulden, dann Antrag stellen dass Gericht mich in den Stand vor der Versäumung einzusetzen (es ist in meiner Sphäre was passiert)

Es ist nicht möglich, sich in materiellrechtl Fristen einzusetzen: zB Widerrufsfrist im Vergleich!!

auch in die Frist der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage von 10 Jahren absolut kann sich nicht wiedereinssetzen lassen.

„unabwendbares“ „unvorhersehbarers“ Ereignis

eines reicht

unabwendbar: Ein Durchschnittsmensch hat es mit seinen normalen Kräften nicht abwenden können

unvorhersehbar: die Person hat es nach subj Maßstab mit eigenen Fähigkeiten nicht vorhersehen können

war das der Fall, dann kann man sich wiedereinssetzen lassen in die Lage bevor man säumig wurde.

Leichtes Verschulden schadet nicht!

Die versäumte Handlung muss auch nachgeholt werden.

Das Gericht entscheidet mit Beschluss. Einen positiven Beschluss (die Stattgabe der Wiedereinsetzung) kann nicht bekämpft werden – da ist ein Rekurs also gesetzlich ausgeschlossen.

Zwecke des VU

Partei hat sich nicht schriftlich oder mündlich in den Streit eingelassen

ist ein ganz normales Urteil

auf Antrag der erschienenen/tätigen Partei, ihr Vorbringen ist für wahr zu halten (außer offenkundig falsch), schlüssig, Zuständigkeit gegeben, nicht in Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz

in der RM Instanz gibt es kein VU!

wann kann ein VU erlassen werden

§396 Abs 1-3

im GH: wenn sich eine Partei schriftlich oder mündlich in das Verfahren nicht eingelassen hat (ich muss mich also beides einlassen, sonst VU)

im BG: wenn ich nicht in die vorbereitende TS komme

im Mahnverfahren:

BG und GH: wenn keine Antwort auf den Zahlungsbefehl, dann wird dieser RK.

Wenn aber Einspruch, dann ist das eine schriftliche Einlassung in das ordentliche Verfahren, wenn ich dann nicht in die vorbereitende TS komme, dann kann ich ein VU bekommen.

Folge eines VU

der andere stellt ein neues Vorbringen, da muss dann aber neu zugestellt werden

der andere stellt Antrag auf Fällung eines VU

der andere macht nix, dann ruht das Verfahren

Entzug der Beweisbedürftigkeit, Präklusion des Vorbringens des Säumigen, Beschränkung der Entscheidungsgrundlage (nur mehr das Vorbringen des nicht säumigen), das Gericht ist aber nicht an die Schlüssigkeit gebunden.

VS für ein VU

1. Versäumung der Frist zur Klagebeantwortung im GH Verfahren durch den Bekl §396 Abs 1 ZPO
2. Versäumung einer TS vor Streiteinlassung durch mündliches Vorbringen im GH verfahren §396 Abs 2 ZPO
3. Versäumung einer TS vor Streiteinlassung durch mündliches Vorbringen im BG Verfahren §442 ZPO

ZuständigkeitsVS müssen gegeben sein

Die Klage muss schlüssig sein, aus dem Begehren muss die Rechtsfolge abzuleiten zu sein, Gericht ist an das Tatsachenvorbringen gebunden

Bekämpfung von VU: Wiedereinsetzung, Widerspruch, Berufung